



Dienstvereinbarung über die Gewährung von Leistungsprämien beim Landratsamt Böblingen

Vorbemerkung

Besonders engagierte und motivierte Mitarbeiter des Landratsamtes und des Abfallwirtschaftsbetriebes sollen neben der leistungsorientierten Bezahlung gemäß der Dienstvereinbarung LOB für herausragende Einzel- oder Teamleistungen eine angemessene finanzielle Anerkennung in Form einmaliger Leistungsprämien erhalten. Die Leistungsprämien nach dieser Dienstvereinbarung sind eine Freiwilligkeitsleistung aus Haushaltsmitteln des Landkreises bzw. des Abfallwirtschaftsbetriebes.

§ 1

Geltungsbereich

Leistungsprämien können an Beamte und Tarifbeschäftigte des Landratsamtes und des Abfallwirtschaftsbetriebes mit Ausnahme des Landrats, des Ersten Landesbeamten/Ersten Werkleiters und der Dezernenten gewährt werden.

§ 2

Prämienvoraussetzungen und -bemessung

1. Die **individuelle Leistungsprämie** soll eine herausragende besondere Einzelleistung eines Mitarbeiters belohnen. Für gemeinschaftlich erbrachte Sonderleistungen wird eine **Teamleistungsprämie** an die beteiligten Teammitarbeiter gewährt. Die finanzielle Anerkennung soll zeitnah zur erbrachten Leistung erfolgen. Leistungsprämien können nicht gewährt werden, wenn Mitarbeiter für die besondere Leistung eine Mehrarbeitsvergütung oder eine Prämie im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens erhalten. Die Bezahlung eines Leistungsentgelts nach der Dienstvereinbarung LOB führt zu keinen Einschränkungen.
2. Die individuelle Leistungsprämie und die Teamleistungsprämie an Teammitarbeiter wird als Einmalbetrag bis zum Höchstbetrag von 3.000,00 € gewährt. Eine mehrmalige Gewährung einer Leistungsprämie an einen Mitarbeiter innerhalb eines Kalenderjahres ist ausgeschlossen.

Die Höhe der individuellen Leistungsprämie und der Teamleistungsprämie an Teammitarbeiter ist unter Gewichtung der aufgewendeten Arbeitszeit, der zugrunde liegenden Kreativität und der erbrachten Wertschöpfung für den Dienstherrn/Arbeitgeber festzusetzen.

Die Wertschöpfung kann bspw. nach dem erzielten wirtschaftlichen Vorteil, einem weit über das übliche Maß hinaus erbrachten Kundenservice oder einer besonders positiven Öffentlichkeitswirksamkeit bemessen werden. Bei Teilzeitbeschäftigten orientiert sich die Höhe der Prämie an dem durch den Teilzeit-Faktor geminderten Grundgehalt.

3. Anlass für **herausragende Leistungen** kann sein:
- Die Bewältigung zusätzlicher Aufgaben ohne Personalverstärkung oder die Überbrückung von Personallücken über eine längere Zeitdauer.
 - Die kurzfristige Bewältigung eines Mehraufwandes zur zeitgebundenen Umsetzung neuer Rechts- und Verfahrensvorschriften.
 - Die erfolgreiche Einführung und Inbetriebnahme neuer Verfahrensprogramme.
 - Die effizienzsteigernde Umstrukturierung eines Bereiches oder Sachgebietes.
 - Die Durchführung von Sonderprojekten außerhalb des regulären Dienstbetriebs.
 - Die wesentliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Anlagen und das Überbieten von Arbeitszielen.

§ 3

Quotierung, Budget, Rechtsfolgen

1. Individuelle Leistungsprämien und Teamleistungsprämie an Teammitarbeiter können im Kalenderjahr an höchstens 10% der am 1. Januar des Kalenderjahres aktiven Beamten und der Tarifbeschäftigten gewährt werden.
2. Individuelle Leistungsprämien und Teamleistungsprämie an Teammitarbeiter sind nicht ruhegehaltfähig und nicht zusatzversorgungspflichtig.
3. Individuelle Leistungsprämien und Teamleistungsprämien dürfen nur im Rahmen der für diesen Zweck im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan budgetierten Mittel gewährt werden.
4. Auf die Gewährung einer individuellen Leistungsprämie und einer Teamleistungsprämie besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch und eine Leistungspflicht werden auch durch eine betriebliche Übung nicht begründet.

§ 4

Antrags- und Vergabeverfahren

1. Amts- und Werkleiter und die Leiter der Stabsstellen können für ihre Mitarbeiter die Bewilligung einer individuellen Leistungsprämie als Anerkennung einer herausragenden Einzelleistung oder bei besonderen gemeinschaftlichen Leistungen eine Teamleistungsprämie beantragen. Für Amts- und Werkleiter sowie die Leiter der Stabsstellen haben der Landrat und die jeweils zuständigen Dezernenten bzw. der Erste Werkleiter das Antragsrecht.
2. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach erbrachter Leistung bei der Geschäftsstelle der Vergabekommission im Amt für Personal einzureichen.
3. Im Antrag ist die Besonderheit der zu prämiierenden Leistung ausführlich darzustellen; falls verfügbar, sind geeignete Nachweise mit vorzulegen. Die Anträge werden über die Dezernenten oder den Ersten Werkleiter, bei Stabsstellen über den Landrat, an die Geschäftsstelle der Vergabekommission beim Amt für Personal geleitet.
4. Mitglieder der Vergabekommission sind der Leiter des Dezernats Steuerung und Service und/oder der Leiter des Amtes für Personal, der Vorsitzende des Personalrats und die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. deren Stellvertreter. Bei Anträgen aus

dem Abfallwirtschaftsbetrieb wirkt anstelle des Leiters des Dezernats Steuerung und Service und/oder des Leiters des Amtes für Personal der zuständige Werkleiter mit.

5. Die Vergabekommission tagt in der Regel dreimal jährlich. Die Terminierung und Einladung mit Tagesordnung zur Vergabesitzung erfolgt rechtzeitig durch die Geschäftsstelle der Vergabekommission beim Amt für Personal.
6. Die Vergabekommission prüft und bewertet, auch im Quervergleich, die vorliegenden Anträge. Dabei kann sie auch die Antragsteller in der Vergabesitzung befragen. Auf der Grundlage einer einvernehmlichen Empfehlung der Vergabekommission entscheidet der Landrat, für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Erste Werkleiter, abschließend über die Gewährung der individuellen Leistungsprämie bzw. Teamleistungsprämie.
7. Die Entscheidung über die Gewährung einer individuellen Leistungsprämie bzw. Teamleistungsprämie ist über den jeweiligen antragstellenden Vorgesetzten dem Mitarbeiter bzw. dem Team zeitnah schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Veröffentlichung

In der Mitarbeiterzeitschrift „Hausdraht“ erfolgt eine Veröffentlichung der bewilligten individuellen Leistungsprämien und Teamleistungsprämien unter Nennung der erbrachten Sonderleistung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01. April 2010 in Kraft. Die Richtlinien über die Gewährung einer Leistungsprämie für Teamleistungen im Landratsamt Böblingen vom 01.01.2008 treten zum gleichen Zeitpunkt durch Verfügung des Landrats außer Kraft.

Böblingen, den 10.03.2010

Roland Bernhard
Landrat

Wolf Eisenmann
Erster Werkleiter
Abfallwirtschaftsbetrieb

Werner Koch
Vorsitzender
des Personalrats